

KEINE ANGST VOR DER NÄCHSTEN BETRIEBSPRÜFUNG

Prüfungsschwerpunkte kennen und Gefahren meiden



Abb.: © Gina Sanders / Fotolia.com

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser, so das Mantra der Finanzverwaltung. Und so müssen auch kleinere Physiotherapiepraxen immer damit rechnen, statt einem Patienten plötzlich einen Prüfer auf der Matte zu haben

Eine Betriebsprüfung, die in der Regel die Buchführung und die Jahresabschlüsse der letzten vier Wirtschaftsjahre beurteilt, ist dabei die umfassendste Prüfung und sicher auch die, die nicht nur den Puls des Praxisinhabers, sondern ebenfalls die komplette Praxis in Bewegung bringt. Doch daneben gibt es speziell für lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Sachverhalte die Lohnsteuer- bzw. Umsatzsteuerprüfung sowie die Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau.

Zudem schaut genauso eine andere Behörde gern und immer wieder vorbei. Gemeint ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, die lückenlos im Vierjahrestakt prüft, ob Physiotherapeuten als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt haben bzw. ob freie Mitarbeiter tatsächlich selbstständig

tätig werden und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Das ist jedoch noch nicht alles. Zusätzlich kümmern sich die Prüfer seit 2007 im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen um die Einhaltung der Pflichten nach dem Künstlersozialabgabegesetz.

Es geht auch plötzlich

Während Betriebsprüfungen, Sozialversicherungsprüfungen sowie Lohnsteuer- und Umsatzsteuerprüfungen vorher angekündigt werden müssen, ist dies bei der Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau nicht der Fall. Hier erscheinen die Finanzbeamten unangemeldet, um die steuerlichen Verhältnisse der Therapieeinrichtung im Hinblick auf die Lohnsteuer oder Umsatzsteuer vor Ort zu untersuchen. Kann der Prüfer bei seiner Nachschau nicht alles klären, besteht die Möglich-

keit, gleich zu einer ordentlichen Betriebsprüfung überzuleiten.

Warum gerade meine Praxis?

Betriebsprüfungen des Finanzamtes werden bei kleineren Firmen zwar wesentlich seltener durchgeführt, doch auch ohne Kontrollmitteilungen oder Unregelmäßigkeiten werden per Zufallsgenerator jedes Jahr einige dieser Unternehmen zur Prüfung ausgewählt. Eine Kontrolle der Steuerbehörde wird umso wahrscheinlicher, je unklarer dem verantwortlichen Beamten die eingereichten Steuerklärungen und Jahresabschlüsse erscheinen oder die Unterlagen sogar Ungereimtheiten erkennen lassen. Es liegt im Ermessen des zuständigen Finanzamtes, ob und wer geprüft wird. Dennoch gibt es Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Überprüfung verweisen (siehe Checkliste).

Praxisinhaber muss seinen Mitwirkungspflichten nachkommen

Auch wenn es nicht jedem gefällt: Vom Prüfer angeforderte Unterlagen müssen grundsätzlich bereitgestellt werden, denn es bestehen steuerliche Mitwirkungspflichten.

Wer Daten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und damit seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird zur Kasse gebeten. Die Finanzverwaltung darf hier ein Verzögerungsgeld zwischen 2.500 Euro und 250.000 Euro festsetzen.

Der Inhaber muss prinzipiell Auskünfte zu Diagnosen und Behandlungsmethoden erteilen und in seine Dokumente Einsicht gewähren. Finanzgerichte haben mehrfach bestätigt: Trotz gesetzlicher Schweigepflicht, der Physiotherapeuten unterliegen, besteht eine Pflicht zur Vorlage der Daten. Und zwar selbst dann, wenn aus technischen

Gründen die steuerrelevanten nicht von den Patientendaten getrennt werden können.

Verweigert die Praxis die Mitwirkungspflicht, kann das Finanzamt:

- die Einnahmen schätzen. Den Beweis für eine sachgerechte und angemessene Schätzung muss allerdings das Finanzamt erbringen.
- den Abzug von Betriebsausgaben verweigern, zum Beispiel von Fahrtkosten wegen eines unvollständigen Fahrtenbuchs.
- die Umsatzsteuerfreiheit der physiotherapeutischen Leistungen bzw. die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes versagen.

Um nicht gegen berufsrechtliche Vorschriften – wie etwa die Schweigepflicht – zu verstoßen und dennoch den steuerlichen Mitwirkungspflichten nachzukommen, achten Sie in Ihrer

Therapieeinrichtung darauf, für die Prüfer-CD alle personenbezogenen Patientendaten zu schwärzen. Gegebenenfalls nehmen Sie mit Ihrem Softwareanbieter Kontakt auf, um zu erfragen, wie Sie die Daten separieren können.

Gute Vorbereitung ist alles

Wenn eine Prüfungsanordnung in die Praxis kommt, heißt es, keine Zeit verlieren und sofort handeln. Zunächst muss der Steuerberater benachrichtigt werden, denn er steht neben dem Praxisinhaber als erster Ansprechpartner für den Prüfer zur Verfügung.

Danach sind alle Praxismitarbeiter, auch Aushilfen und Mini-Jobber, über die anstehende Prüfung zu informieren, denn sie können befragt werden – spätestens bei der obligatorischen Praxisbesichtigung zum Ende der Prüfung. Gerade Mitarbeiter wissen oft nicht, wie sie sich verhalten sollen, und lösen mit einer unbedachten Antwort auf eine scheinbar harmlose Frage fatale Folgen aus. Instruieren Sie Ihr Team, nur nach Rücksprache mit Ihnen als Praxisinhaber Auskünfte zu erteilen.

Wünscht der Prüfer Zugriff auf die elektronischen Daten, sollte nur die Daten-CD (GoBD) zur Verfügung gestellt werden. Achten Sie darauf, dass nur steuerlich relevante Daten zugänglich sind. Werden dem Betriebsprüfer – auch wenn es nur versehentlich geschieht – auch andere Daten ausgehändigt, besteht für diesen kein Verwertungsverbot! Spezielle Auswertungsprogramme ermöglichen es den Prüfern, in Sekundenschnelle Daten abzugleichen, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und mit einer Detailprüfung zu beginnen.

THERA-BIZ CHECKLISTE

Risikofaktoren für eine voraussichtliche Betriebsprüfung

- ✓ Die physiotherapeutische Praxis wurde noch nie geprüft.
- ✓ Die Praxisgewinne schwanken von Jahr zu Jahr sehr stark.
- ✓ Die Einnahmen sind so gering, dass sie für den Lebensunterhalt nicht ausreichen und das Finanzamt daher unversteuerte Einnahmen vermutet.
- ✓ Es wurden keine Entnahmen erklärt und es werden regelmäßige Einlagen getätigt, deren Herkunft ungeklärt ist. Hier liegt dann der Verdacht nahe, dass ein Teil der Einlagen von „Schwarzkonten“ stammt.
- ✓ Ebenso können Pacht-, Miet- oder Arbeitsverträge, die mit Familienangehörigen abgeschlossen wurden, eine Betriebsprüfung auslösen.
- ✓ Auch Kontrollmitteilungen anderer Überprüfungen können in vielen Fällen Ursache für eine Betriebsprüfung sein. Möglicherweise resultieren sie aus Betriebsprüfungen von Arztpraxen, Kooperationspartnern oder Patienten.

Wichtig ist zudem, eine strikte Trennung betrieblicher und privater Konten zu bewahren. Denn falls betriebliche Vorgänge über private Konten abgewickelt werden, kann der Prüfer auch diese mit all seinen Buchungen, die nicht für jedermann bestimmt sind, einsehen.

TIPP

Lassen Sie den Prüfer nicht selbstständig Kopien anfertigen. Nur wenn Sie für ihn die angefragten Unterlagen kopieren, wissen Sie, was ihn interessiert, und können abschätzen, welchen Kenntnisstand er hat. Zu diesem Zweck legen Sie am besten gleich eine weitere Kopie für sich ab.

Das wird geprüft

Betriebsprüfer kennen die Achillesferse von Physiotherapeuten genau, d. h. sie wissen, wonach sie suchen müssen und wo. Neben allgemeinen Prüfbereichen werden branchenspezifisch bestimmte Prüffelder unter die Lupe genommen. Bevorzugt geprüft werden:

- Praxiseinnahmen: Bei Rechnungen, die vom Physiotherapeuten selbst erstellt werden, ist eine fortlaufende Rechnungsnummerierung wichtig, denn fehlen Rechnungen, drohen Hinzuschätzungen. Auch Stornorechnungen sind aufzubewahren, um zu vermeiden, dass Einnahmen zu Unrecht erfasst werden.
- Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge zwischen Physiotherapeuten und ihren Ehegatten/Lebenspartnern oder Angehörigen.
- Verträge mit Mini-Jobbern und freien Mitarbeitern.



Abb.: © Stockfotos-MG / Fotolia.com

- Kfz-Kosten: Sofern nicht die 1%-Regelung angewandt wird, muss ein korrektes Fahrtenbuch geführt werden.
- Abrechnungen über Fortbildungsveranstaltungen und andere Reisekosten: Problematisch ist hier die private Mitveranlassung. Sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen zu Fortbildungsseminaren sind daher aufzubewahren.
- Belege für die Bewirtung von Geschäftsfreunden.
- Belege und Empfänger von Geschenken.
- Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug: Wurden umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen und steuerpflichtige Leistungen zu 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer richtig erfasst und abgerechnet? Wurde der Vorsteuerabzug tatsächlich nur anteilig, bezogen auf die steuerpflichtigen Leistungen, vorgenommen?

Natürlich bieten sich viele andere Themen für eine genauere Prüfung an. So wird beispielsweise geprüft, ob Sie die Einnahmen und Ausgaben im richtigen Jahr erfasst haben. Denn für eine korrekte Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nicht entscheidend, wann Sie die Rechnung stellen, sondern wann das jeweilige Honorar

zufließt bzw. Mieten, Löhne, Versicherungsprämien etc. bezahlt wurden.

Der Betriebsprüfer hat zudem die sogenannte 10-Tage-Regelung im Blick. Ist für die Gewinnermittlung der 31. Dezember eines Jahres Stichtag, gilt dies nicht für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben. Sie sind noch im abgelaufenen Jahr zu berücksichtigen, wenn die Zahlungen bis zum 10. des Folgejahres erfolgen.

Ab und an wird sich der Prüfer im Rahmen der abschließenden Praxisbesichtigung wohl auch die asiatische Statue oder die Ledercoach im Wartezimmer ansehen wollen, die ihm bei der Belegprüfung ins Auge gestochen ist.

Fazit

Gut vorbereitet können Sie einer Betriebsprüfung gelassen entgegentreten. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Steuerberater.



Klaus Günter Regener
Steuerberater im
ETL ADVISION-Verbund
aus Dortmund, spezialisiert
auf Steuerberatung im
Gesundheitswesen
advisa-dortmund@etl.de